

---

# **Das instrumentelle Verhältnis des Dorfes zum herrschaftlichen Patrimonialgericht.**

(„Unzuchtsverfahren“<sup>1</sup> in Preußen im 18. Jahrhundert)

Ulrike Gleixner

Max-Planck-Arbeitsgruppe „Ostelbische Gutsherrschaft als sozialhistorisches Phänomen“ (Universität Potsdam)

---

Anhand von gerichtlichen Verfahren zu nichtehelicher Schwangerschaft und Schwängerung wird gefragt, wie die Beziehungen zwischen Gericht und Gerichtseingesessenen auf dem Lande am Ende der Frühen Neuzeit (18. Jahrhundert) waren. Herrschaftliche Patrimonialgerichte hatten über ihre eigenen Herrschaftsmittel nur sehr eingeschränkten Zugriff auf die Untertanen. Gerichte waren auf die Informationen, die ihnen aus den Dörfern zugetragen wurden, angewiesen. Zudem nutzte die ländliche Bevölkerung das Gericht als Instanz und als Forum für die Lösung dorfinterner Konflikte.

## **I. Einleitung**

Beschäftigen sich Historiker oder Historikerinnen mit Vorgängen an ländlichen Untergerichten im 18. Jahrhundert, so werden sie sich beim Quellenstudium, also bei der Durchsicht von Verhörprotokollen, Klagen, Urteilen und amtlichem Schriftwechsel, auf der Suche nach einem Zugang zur Interpretation die Fragen stellen müssen, von welcher Art die Beziehungen zwischen gutsherrschaftlichem Gericht und Gerichtseingesessenen eigentlich waren.

Leider wird diese Frage häufig gar nicht erst gestellt, sondern es wird unhinterfragt davon ausgegangen, daß die Gerichtsobrigkeit im gutsherrschaftlich strukturierten Preußen eine uneingeschränkte Kontrolle über die Einhaltung herrschaftlicher Ordnungen hatte. Unbesehen wird angenommen, daß die Beziehung zwischen Gericht und Dorf ausschließlich hierarchisch war, nach einem Modell, das funktionierende Gutsherrschaft ausschließlich vertikal, als totalen Zugriff des Adels und seiner Beamten auf die dörflichen Menschen, vorstellt. Mit dieser Sichtweise verbunden ist eine Charakterisierung ländlicher Bewohner, die diesen kein Handlungsvermögen im Umgang mit der Gutsherrschaft zubilligt. Vor Gericht hätten demnach Untertanen keine eigenen Positionen, Strategien und Handlungsmöglichkeiten entwickeln können.<sup>2</sup> Bei dieser stark auf die Obrigkeit fokussierten Sichtweise wird übersehen, daß Untergerichte im 18. Jahrhundert überhaupt nicht über eigenständige Möglichkeiten zur Führung von Ermittlungen verfügten, so daß von einer Ausübung absoluter

Herrschaft über die Gerichtseingesessenen nicht gesprochen werden kann.

Das Gericht war in der Frühen Neuzeit kein Instrument, das ausschließlich herrschaftliche Interessen bediente. Erstens funktionierten Patrimonialgerichte nicht autonom, sondern sie waren auf die Unterstützung der Dörfler und Dörflerinnen bei den Ermittlungen angewiesen, und von daher auf die Akzeptanz ihrer Verfahrensweisen. Zweitens wurde das Gericht von den Gerichtseingesessenen aktiv genutzt. Kam es zu Konflikten, die die Dorfbewohner untereinander nicht mehr lösen konnten, beanspruchten sie das Gericht als Schieds- und Schlichtungsinstanz.

Mehrere voneinander zu unterscheidende Personen und Personengruppen agieren vor Gericht, die zitierten Frauen und Männer, die Dorfgemeinde, der Pfarrer und die Obrigkeit mit ihren Beamten. Den jeweiligen Einfluß der in diesem Kräftefeld Handelnden gilt es auszumachen (vgl. Lüdtke 1991, S. 12 ff.). Deutlich werden die Interessen der Dörfler im gerichtlichen Verfahren und die instrumentelle Nutzung der Gerichte erst, wenn man das Auftreten der Dorfbewohner vor Gericht selbst in die Untersuchung mit einbezieht. Vor diesem Hintergrund habe ich eine Textanalyse von etwa 60 Alimentationsklagen und 500 Verhörprotokollen vorgenommen.<sup>3</sup>

## **II. Ermittlungen in „Unzuchtsfällen“**

Aufgrund nichtehelicher Schwangerschaft wurden unverheiratete Frauen und die dazugehörigen Kindsväter vor das gutsherrschaftliche Gericht zitiert, verhört und im Anschluß daran meist mit einer Geldstrafe belegt.<sup>4</sup> Von den Verhören wurden schriftliche Protokolle angefertigt, die in Gerichtsbüchern überliefert sind. Es gab nur wenige Patrimonialgerichte, die einen eigenen, festbesoldeten Richter hatten, häufiger war ein Justitiar für mehrere Gerichte zuständig. Dieser hielt sich nur zu festgesetzten Gerichtsterminen in den jeweiligen Gerichtsbezirken auf. In einigen größeren Gerichten gab es zwar zwei Gerichtsdienere, in den meisten aber nur einen. Der Gerichtsdienere, in den Quellen als „Gerichtsvogt“ bezeichnet, sollte Mittler zwischen Dorf und Gericht sein. Zu seinen Aufgaben gehörte es, gerichtliche Zitationen zu überbringen und von der Obrigkeit beschlagnahmte Gegenstände zuzusichern. Erschien jemand trotz Zitation nicht bei Gericht, konnte der Gerichtsdienere mit der zwangsweisen „Abholung“ betraut werden. Zusammen mit seiner Frau betreute er Untersuchungshäftlinge in der Vogtei, die ihnen zugleich als Amtswohnung diente. Eine der wesentlichen Aufgaben des Arbeitspaares bestand darin, Gerede, Meldungen und Denunziationen der Dörfler an den herrschaftlichen Richter weiterzugeben.

Bei dieser minimalen Besetzung mit Amtsleuten stellt sich die Frage, wie Gerichte in Fällen, da Anklage erhoben wurde, überhaupt Ermittlungen führen konnten. Einen dafür vorgesehenen Polizeiapparat gab es noch nicht, und der Gerichtsdienere konnte schon allein wegen der Größe des Gerichtsbezirks nur zufällig Gehörtes weitergeben. Auf welcher Grund-

lage wurden dann aber Urteile gefällt, wenn Aussage gegen Aussage stand?

Die Antwort auf diese Fragen lassen sich in den Protokollen selbst finden. Den meisten Verhörprotokollen geht ein Vorspann voraus, in dem erstens festgehalten ist, wer die Sache dem Gericht gemeldet hat, und in dem zweitens deutlich wird, daß die angezeigte Frau ihre Schwangerschaft schon zugegeben hat und auch der dafür verantwortliche Mann schon bekannt ist. Bevor die Befragung vor dem Richter beginnt, ist von seiten des Dorfes die Schwangerschaft bereits als tatsächlich ermittelt und der Schwängerer festgestellt. Aus einigen längeren, komplizierteren Fallbeispielen wird deutlich, daß zur Klärung der Schwangerschaftsvermutung ein dörfliches Vorverhör stattgefunden hat. Nachdem die Frau dem Kindsvater ihre Schwangerschaft offenbart hat, erfahren Personen in den Haushalten bzw. Diensthäushalten beider meist als nächstes davon. Das Gerücht über die Schwangerschaft wird über das Gerede im Dorf weitergetragen, bis es schließlich zur öffentlichen Klärung im Dorf kommt. Der Dienstherr, häufig auch die Dienstherrin, der Dorfschulze, der Pfarrer oder die eigene Familie initiieren aufgrund des Geredes über die Schwangerschaft ein Gespräch mit der Frau und dann auch mit dem Kindsvater. Die ins Gerede gekommene Frau muß sich vor der Dorfgemeinde verantworten und zu der Schwangerschaftsvermutung Stellung beziehen. Ist sie schwanger, wird von ihr erwartet, daß sie dieses auch zugibt. Die dörfliche Gemeinde, hier der Schulze und die Haushaltsvorstände, bilden im Bedarfsfall quasi die ältere Rechtsinstanz eines Dorfgewichtes (vgl. Enders, 1992, S. 527ff.).

Im dörflichen Vorverhör sagen die Frauen, wer der Kindsvater ist, beziehungsweise bestätigen, was sowieso jeder weiß. Die Dörfler klären die Situation insofern unter sich, als sich ein Urteil darüber herstellt, wer tatsächlich als Kindsvater angesehen wird. Das soziale Ansehen der Betroffenen, der Ruf der Frau und des Kindsvaters, werden in bezug auf die „Unehelichkeit“ hergestellt und fließen in die gerichtliche Meldung mit ein. Vor der richterlichen Befragung teilen die Dörfler dem Gericht das Ergebnis ihrer Ermittlungen mit.

Sieht man sich die Protokolle genauer an, so fällt auf, daß der Richter eigentlich schon aus der Position eines Wissenden fragt. Selbst wenn man bedenkt, daß die Protokolle nachträglich verschriftlicht wurden und die ganze Personen- und Falldarstellung retrospektiv, aus der Perspektive des Urteils erfolgte und auch die Antworttexte der befragten Männer und Frauen nicht wörtliche Wiedergaben des Gesagten sind, so zeigen die Fallgeschichten, daß der Richter während des Verhörs schon ein genaues Bild darüber hat, wer die Wahrheit sagt und wer lügt. Häufig steht vor Gericht die Aussage der Frau gegen die Aussage des Mannes. Die Frauen geben den jeweiligen Schwängerer namentlich zu Protokoll, während die Männer versuchen, sich herauszureden, und häufig dabei die Strategie anwenden, einen anderen Mann als potentiellen Kindsvater zu benennen. Die von den beklagten Männern angegebenen Liebhaber oder vermeintlichen Kindsväter werden aber niemals vom Richter offiziell vernommen.

Der Richter beharrt in der Regel auf der Schuld des „denuncierten“ Mannes. Der Beschuldigte kann sich nur noch mit einem Reinigungseid<sup>5</sup> von der Kindsvaterschaft losschwören. Der Richter stützt sein Verhör und die Prozeßführung wesentlich auf die von angesehenen verheirateten Haushaltsvorständen mitgeteilten Angaben zum Fall. Er baut sein Urteil auf der Vorarbeit des Dorfes auf. Die Aufgabe des Richters ist nicht die Wahrheitsfindung, sondern die Beschuldigten auf der Grundlage der schon geführten Ermittlungen im Dorf zum Geständnis zu bewegen, da ohne Geständnis gemäß Prozeßordnung keine gerichtliche Verurteilung erfolgen kann.

### III. Die Nutzung des Gerichtes seitens der Dörfler

Nichteheliche schwangere Frauen und die Kindsväter werden also vom Dorf aus dem Gerichtsdienner oder direkt dem Gericht gemeldet. Die schwangeren Frauen melden sich allerdings häufig auch selbständig. Wenig verwunderlich ist die Meldung durch den herrschaftlichen Unterbeamten, den Gerichtsdienner. Schwerer zu interpretieren sind dagegen die Meldungen aus dem Dorf. Zwar haben Dorfschulze und Dienstherrschaften die obrigkeitliche Verpflichtung zur Anzeige in „Unzuchtsfällen“, damit kann ihre Meldewilligkeit aber nicht hinreichend erklärt werden. Sieht man sich die obrigkeitlichen Ordnungen hinsichtlich der Meldepflichtung für Dorfschulzen und Dienstherrschaften an, so fällt auf, daß diese auch eine Vielzahl anderer Übertretungen herrschaftlicher Ordnungen, wie z. B. Übertretungen von Festordnungen oder das nächtliche Zusammenkommen von Mägden und Knechten, melden müssen,<sup>6</sup> aber in den Gerichtsbüchern spielen solche Meldungen kaum eine Rolle. „Denunciationen“, also Anzeigen wegen Übertretung einer herrschaftlichen Ordnung, erfolgen eigentlich in auffälliger Zahl nur in „Unzuchtsfällen“. Das weist darauf hin, daß im Dorf selbst ein Interesse besteht, diese Fälle vor das Gericht zu bringen. „Denunciation“ bedeutet vom Wort her auch „Rüge“, „Tadel für Vergehen“ (vgl. Grimm 1860, S. 1409 ff.). Die ältere Rechtstradition verwendet das Wort „Rüge“ insbesondere für gerichtliche Anzeigen und Anklagen. Der Begriff „Rüge“ bindet die „Denunciation“ demnach an eine ältere Rechtstradition, an das Rügegericht im Dorf. Möglicherweise ist hier ein altes dörflisches Rügeverfahren durch das Verfahren des herrschaftlichen Gerichtes überlagert worden.<sup>7</sup>

Eine mögliche Antwort auf die Frage, warum die Gemeindemitglieder und der Schulze eine gerichtliche Klärung fordern, ist, daß auch die Gemeinde die Vaterschaft, und damit die Versorgung des Kindes, rechtlich feststellt und gesichert haben will.

Bedenkt man, daß die Frauen und ihre Familien in 17% der untersuchten Fälle die Sache selbst zu Gericht bringen, so läßt sich der Antrieb zur Meldung insgesamt keineswegs aus einer obrigkeitlichen Verpflichtung und einer Disziplinierung im Sinne obrigkeitlicher Moralpolitik erklären. Frauen melden sich selbst, weil sie die Festschreibung der Vaterschaft und damit ihren Anspruch auf die nach der Geburt fälligen Zahlungen von

seiten des Kindsvaters rechtlich sichern wollen. Denn die Höhe ihrer finanziellen Ansprüche übertrifft ihre Strafzahlung bei weitem.

In diesem Informationstransfer bestimmen Dörfler und Dörflerinnen darüber, welche Informationen an das Gericht gelangen. Es gibt Beispiele, wo dem Gericht explizit keine Informationen von seiten des Dorfes hinterbracht werden, wie z. B. in Fällen, in denen der Schwängerer der verheiratete Dienstherr der schwangeren Magd ist. Um das verheiratete Gemeindemitglied vor dem Verlust von Ansehen zu schützen und auch um dessen Hauswesen durch seine Gefängnisstrafe nicht zu belasten, verschweigen Dörfler und Dörflerinnen dem Gericht den wahren Hintergrund dieser Schwangerschaft. In dieser Situation ziehen es auch die schwangeren Mägde, die meist Opfer von Gewaltverhältnissen sind, vor, nicht über das Verhältnis auszusagen. Die Frauen geben dann zu Protokoll, daß ein Fremder sie vergewaltigt habe, als sie von Dorf A nach Dorf B gegangen seien. Häufig werden die Frauen auch von seiten ihres Dienstherrn und dessen Frau zu dieser Verheimlichungsstrategie gedrängt. Hier versucht das Dorf, das herrschaftliche Gericht aus der Sache herauszuhalten, weil eine öffentliche Klärung gegen die gemeindlichen Interessen steht.

Geben die Dörfler ihr Wissen an das Gericht weiter, beauftragen sie damit auch das Gericht, den Streitfall zu klären. Was allerdings das herrschaftliche Gericht nicht wissen soll, darüber erfährt es auch von dörflicher Seite offiziell nichts, nur in Form von Gerede kann dann etwas zum Gericht dringen.

#### **IV. Gericht als Forum zur Lösung dorfinterner Konflikte**

In den Befragungsverfahren, die zugleich strafrechtliche Konsequenzen hatten, war nicht nur die Strafe von Bedeutung, darüber hinaus wurde der Kindsvater obrigkeitlich erfaßt und in die finanzielle Verantwortung genommen. Die Tatsache, daß der Mann dafür bestraft wurde, mit der Frau körperlichen Kontakt gehabt zu haben, schrieb auch seine Vaterschaft schon beinahe fest, selbst wenn er später behauptete, daß auch andere mit der Frau „zu tun gehabt“ hätten. Auf der Grundlage des strafrechtlichen Urteils konnten die Frauen dann auf Alimentation und Abfindung klagen. Wenn das Kind die ersten Wochen nach der Geburt überlebt hatte, verfügten die Frauen über das Recht, die ihnen zustehenden Unterstützungen durch den Kindsvater und seine Familie gerichtlich einzuklagen. Dazu gehörte die Kostenübernahme für Hebamme, Kindbett und Taufe, Alimentation fürs Kind und, wenn sie beweisen konnten, daß sie unter Versprechung der Ehe „verführt“ worden waren, auch eine Abfindungszahlung für das nichteingehaltene Eheversprechen des Schwängerers. Dieses Recht der Frauen sorgte dafür, daß die Kindsväter und deren Verwandte sich in den meisten Fällen mit der Frau ohne das Gericht verglichen und den zu zahlenden Betrag im Dorf aushandelten. Nur in Fällen, in denen sich die Betroffenen und ihre Familien nicht einigen konnten, wurde von der Frau das Gericht angerufen. Da die Zahlungsver-

pflichtungen des Kindsvaters häufig aus dem Haushaltsvermögen seiner Herkunftsfamilie entrichtet wurden, waren in die Auseinandersetzung um die Alimentation in der Regel nicht nur zwei Personen, sondern zwei Haushalte verstrickt, nämlich der Herkunftshaushalt der Frau auf der Seite der Fordernden und der des Mannes auf der Seite der in die finanzielle Pflicht Genommenen. Die Interessen dieser beiden Haushalte waren entgegengesetzt und daher eine Konfliktregelung im Dorf in manchen Fällen nicht möglich. Vor Gericht versuchten beide Seiten, zu ihrem Recht zu kommen. In den Aussagen wurden verschiedenste Strategien angewendet, um den Richter für die gewünschte Position einzunehmen. Die Analyse der vor Gericht einerseits von Frauen und andererseits von Männern benutzten Argumentationsstereotypen zeigt, daß sowohl Frauen als auch Männer sich sehr stark an Bildern orientieren, von denen sie wissen, daß der Richter diese belohnt oder bestraft. Frauen präsentieren ihre Schwängerung innerhalb der obrigkeitlichen Norm weiblichen Sexualverhaltens. In ihren Verführungsdarstellungen sind Frauen z. B. darum bemüht, sich als schuldlos darzustellen. Sie schreiben dem Mann den aktiven Part zu und versuchen beständig, sich als Opfer zu präsentieren und keinesfalls eigene Lust zum Ausdruck zu bringen. Die Männer beziehen sich umgekehrt in ihrem Verführungsvorwurf gegen die Frauen auf die geschlechtsspezifische Ordnungsvorstellung, nach der die in heterosexuellen Beziehungen zu aktive Frau ihre Geschlechtergrenze überschreitet und damit ihre Ehre verliert. Bei dieser gerichtlichen Auseinandersetzung steht für die Frau allerdings mehr als für den Mann auf dem Spiel. Wird die Vaterschaft nicht anerkannt, verliert sie nicht nur ihre finanziellen Ansprüche, sondern auch ihre Ehre im Dorf. Die nichteheliche Schwangerschaft allein hat im Dorf keine ehrmindernde Wirkung, aber keinen Vater fürs Kind zu haben, wenn also vom Gericht niemand als Vater festgeschrieben wird, greift die Ehre der Frau in den Augen des Dorfes an.

## **V. Fazit**

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Gemeinde über die Durchführung der dorfinternen Ermittlungen indirekt vom Gerichtsherrn als Rechtsinstanz anerkannt wird. Die Mitwirkung der dörflichen Gemeinde zeigt aber auch, daß das obrigkeitliche Gericht als legitimes Organ anerkannt wurde. Allerdings nur eingeschränkt, denn die Gemeinde informiert die Gerichtsobrigkeit nur, wenn es ihr für ihren eigenen Dorffrieden sinnvoll erscheint. Nicht in jedem Fall gibt es einen öffentlichen Klärungsbedarf in der Gemeinde, wie z. B. der dörfliche Umgang mit Gewaltverhältnissen (verh. Dienstherr/Magd) zeigt. Können sich Haushalte aufgrund widerstrebender Interessen nicht auf der Basis üblicher gemeindlicher Konfliktregelungen einigen, benutzen sie das Gericht als Schiedsinstanz. Diese Umstände lassen die Einschätzung, daß frühneuzeitliche Herrschaft einen absoluten Zugriff gehabt habe, als sehr fragwürdig erscheinen. Gutsherrschaft war kein allein mit Zwangs-

mitteln funktionierender Herrschaftsapparat, sondern eingebunden in eine soziale Praxis unter partieller Beteiligung der Untertanen. Von daher konnten Dörfler und Dörflerinnen auch ein instrumentalisiertes Verhältnis zum herrschaftlichen Gericht bewahren.

### *Anmerkungen*

(1) Nichteheliche Schwangerschaft und Schwängerung wurden im 18. Jahrhundert häufig in den Strafbüchern der Gerichte als „Unzucht“ bezeichnet. Die strafrechtliche Verfolgung des Deliktes führte zu gerichtlichen „Unzuchtsverfahren“.

(2) Für die Frühe Neuzeit gibt es nur vereinzelt Arbeiten, wenn auch nicht für den gutsherrschaftlichen Bereich, die konsequent einen anderen Ansatz verfolgen. Ein Beispiel ist die Arbeit von Eva Labouvie, die aufgezeigt hat, wie an Hexenverfolgungsprozessen die dörfliche Bevölkerung aktiv beteiligt war; vgl. Labouvie, *Zauberei und Hexenwerk*, Ffm. 1991. Ebenso Martin Ingram, der gezeigt hat, daß ein beträchtliches Maß an gemeindlicher Kooperation bei kirchlichen Sittengerichten vorhanden war; vgl. Ingram, *Church Courts*, Cambridge 1987. Die Untersuchung von Susanna Burghartz über Strafgerichte in Zürich zeigt, daß das Gericht und die Strafen den Frieden zwischen den streitenden Parteien wiederherstellten; vgl. Burghartz, *Leib, Ehre und Gut*, Zürich 1990.

(3) Das Quellenmaterial stammt zum größten Teil aus den Strafbüchern des Schulenburgischen Gesamtgerichts in Apenburg und Beetzendorf, einem altmärkischen Patrimonialgericht mit einem Einzugsbereich von über 50 Dörfern, für den Zeitraum 1720–1760. Der Aktenbestand liegt im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Außenstelle Wernigerode.

(4) Unter dem Einfluß aufklärerischer Ideen wurde in Preußen die strafrechtliche Verfolgung von „Unehelichkeit“ 1765 abgeschafft. Mit dieser Reform war Preußen anderen deutschen Territorien zeitlich voraus.

(5) Der Reinigungseid oder „Körperliche Eyd“ war schon im Mittelalter und noch bis ins 18. Jahrhundert ein prozessuales Mittel, mit dem sich der Beklagte von einer Beschuldigung reinigen konnte, wenn es für das Gericht keine eindeutige Beweislage gab. Legte der Beklagte oder die Beklagte den Eid ab, obwohl er/sie im Sinne der Anklage schuldig war, so sühnte er/sie nach der zeitgenössischen Vorstellung diesen Meineid mit ewiger Verdammnis nach dem Tod; vgl. HRG Bd. 1, S. 863 ff.

(6) Vgl. Mylius, Bd. V, Teil III, Abt. I, Nr. 32, S. 227 ff.: *Die Flecken-Dorff- und Acker-Ordnung 1702*, Berlin/Halle 1737–1755; CDB, A 6 Nr. 486: *Kirchen- und Gerichts-Ordnung der von der Schulenburg 1572*, Berlin 1941 ff., S. 303 ff.

(7) Dieser Zusammenhang wird auch im HRG angedeutet; vgl. HRG Bd. 4 S. 1201 ff.

### *Literatur*

- BADER, K. S., Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde, 2. unveränd. Aufl. Wien/Köln/Graz 1974.
- BURGHARTZ, S., Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts, Zürich 1990.
- CODEX DIPLOMATICUS BRANDENBURGENSIS, bearb. von Adolf Riedel, Berlin 1841 ff.
- ENDERS, L., Die Uckermark, Weimar 1992.
- GRIMM, J. u. W., Deutsches Wörterbuch (Leipzig 1854ff.), unveränd. Neudruck München 1984.
- HANDWÖRTERBUCH DER RECHTSWISSENSCHAFTEN (HRG), Berlin 1971 ff.
- INGRAM, M., Church Courts, Sex and Marriage in England 1570–1640, Cambridge 1987.
- LABOUVIE, E., Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1991.
- LÜDTKE, A., Herrschaft als soziale Praxis, in: Ders. (Hrsg.), Herrschaft als soziale Praxis, Göttingen 1991, S. 9–63.
- MYLIUS, Ch. O. (Hrsg.), Corpus Constitutionum Marchicarum, Berlin/Halle 1737–1755.
- WUNDER, H., Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986.

### Summary

This article draws on legal cases involving unmarried pregnant women and the men who made them pregnant to explore the relationship between the court of justice in the countryside at the end of Early Modern period (18<sup>th</sup> century) and those who had recourse on it. Manorial patrimonial courts lacked the necessary power to bring their subjects to book. Courts had no source of information other than what was reported to them from the villages. Moreover, the rural population used the court as an authority and forum for the solution of conflicts within the village.

Dezember 1992

Lausitzer Platz 6,  
10997 Berlin